

Systematische Rechtssammlung

Nr. 0.5.8.1.1

Ausgabe vom 1. Oktober 2024

**Reglement über die Beiträge zur Unterstützung des
gesellschaftlichen Zusammenlebens (RUZ)**

vom 27. Juni 2024

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung
der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999¹,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

Art. 1 *Zweck*

¹ Die Stadt Luzern erhält und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Ziel ist ein friedliches und respektvolles Zusammenleben zum Wohl ihrer Bevölkerung.

² Sie kann dazu insbesondere folgende Beiträge in Form von Finanzhilfen ausrichten:

- a. Beiträge für Empfänge;
- b. Beiträge für Jubiläen, Ehrungen und ähnliche Anlässe;
- c. Beiträge an Brauchtum, Grossveranstaltungen und andere publikumswirksame Veranstaltungen;
- d. Beiträge zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens und des Quartierlebens;
- e. Solidaritätsbeiträge.

Art. 2 *Geltungsbereich*

¹ Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, richten sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen nach dem für das Beitragsmanagement geltende Reglement.

² Beiträge können zudem aus Solidaritätsgründen gewährt werden.

³ Vorbehalten bleiben Spezialreglemente.

Art. 3 *Rückzahlung*

Die Rückzahlung kann verlangt werden, wenn die Beiträge

- a. nicht entsprechend dem vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder
- b. aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurden.

Art. 4 *Vollzug*

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Art. 5 *Aufsicht*

Die gestützt auf dieses Reglement ausbezahlten Beiträge werden im Rahmen des Geschäftsberichts ausgewiesen.

Art. 6 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Reglement über das Stadtfest Luzern vom 1. Februar 2024 wird aufgehoben.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. Das Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. ²

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.³

Luzern, 27. Juni 2024

Namens des Grossen Stadtrates

Jules Gut
Ratspräsident

Michèle Bucher
Stadtschreiberin

² Die Referendumsfrist ist am 4. September 2024 unbenützt abgelaufen. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 11. September 2024 das Reglement per 1. Oktober 2024 in Kraft gesetzt.

³ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 21. September 2024.